

**Bekanntmachung
vom 7. August 2023**

**Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen
vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 7, § 6 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202) in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Brem.ABl. S. 920), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. Juni 2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen, die durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz am 11. Juli 2023 genehmigt worden ist.

Neufassung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen
vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Nummer 7, § 6 Absatz 1 Satz und § 22 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202), in Verbindung mit § 8 der Satzung der Ärztekammer Bremen vom 21. April 1997 (Brem.ABl. S. 347), zuletzt geändert am 26. September 2022 (Brem.ABl. S. 920), hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. Juni 2023 folgende Neufassung der Gebührenordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 24. September 2002 (Brem.ABl. 2003, S. 663), die zuletzt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. November 2022 (Brem.ABl. 2023, S. 25) geändert wurde, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen
vom 26. Juni 2023

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Ärztekammer Bremen erhebt Gebühren nach dieser Satzung für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt sowie für die Benutzung von Kammereinrichtungen (Amtshandlungen). Die Vorschriften des Bremischen Beitrags- und Gebührengesetzes (BremGebBeitrG) gelten ergänzend.

(2) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

(3) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstands, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Vorstand der Ärztekammer Bremen kann Richtlinien zur Ausfüllung des Gebührenrahmens erlassen.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

a) wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer durch Erklärung gegenüber der Ärztekammer die Gebühren übernommen hat oder

c) wer kraft Gesetzes für diese Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Auslagen

(1) Entstehen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere Auslagen, so sind diese zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung selbst gebührenfrei oder die Verwaltungsgebühr erlassen ist.

(2) Besondere Auslagen sind,

a) Postentgelte für besondere Zustellungsarten,

b) Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellungen entstehen,

c) Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen,

d) die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

(3) Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Sofern ein Antrag erforderlich ist, entsteht die Gebührenschuld bei Antragstellung; im Übrigen bei Vornahme der Amtshandlung. Für gebührenpflichtige Amtshandlungen mit einem Gebührenrahmen entsteht die Gebührenschuld der Höhe nach mit der Festsetzung der Gebühr.

(2) Mit der Bekanntgabe der Gebühr und der Auslagen an den Antragsteller werden diese fällig, wenn nicht die Ärztekammer Bremen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Die Vornahme von Amtshandlungen, für die ein Antrag erforderlich ist, kann von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden. Das gleiche gilt, wenn der Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 6

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt bei Überweisungen oder Bankeinzahlungen der Tag, an dem der Gebührenbetrag dem Konto der Ärztekammer Bremen gutgeschrieben wird.

§ 7

Stundung, Ratenzahlung und Erlass

(1) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Auf Antrag können Gebühren und Auslagen zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden

(3) Die Voraussetzungen für die Stundung, die Ermäßigung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung und Erlass besteht nicht.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Ärztekammer Bremen Ratenzahlung bewilligen.

§ 8

Beitreibung

Nicht gezahlte Gebühren und Auslagen werden nach den Vorschriften über die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Ärztekammer Bremen übermittelt den für die Vollstreckung zuständigen Behörden die zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt in Kraft.

Anlage Gebührenverzeichnis

Abschnitt I Allgemeine Amtshandlungen und Leistungen

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
1.01	Ausstellung von Bescheinigungen (z.B. EU-Apostille, Gleichwertigkeitsbescheinigungen)	50,--
1.02	Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung einer ärztlichen Tätigkeit als gleichwertig zum Zweck der Höhergruppierung im Tarifrecht (sog. Tarifbescheinigungen)	200,-- bis 500,--
1.03	Ausstellen des Qualifikationsnachweises „Transplantationsbeauftragte Ärztin/Transplantationsbeauftragter Arzt“	50,--
1.04	Zweitausfertigung von Urkunden	25,--
1.05	Bestätigung der Kammermitgliedschaft und der ärztlichen Unterschrift	20,--
1.06	Mahnung Kammerbeiträge und Gebühren, je Mahnvorgang	
1.06.01	Mahnung	15,--
1.06.02	Mahnung mit Androhung der Einleitung der Zwangsvollstreckung	25,--
1.07	Festsetzung von Zwangsgeld	
1.07.01	Zwangsgeld bis 200,--	50,--
1.07.02	Zwangsgeld bis 800,--	120,--
1.07.03	Zwangsgeld ab 3.200,--	350,--

Abschnitt II Amtshandlungen und Leistungen nach dem Berufsbildungsgesetz

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
2.01	Umlage für Auszubildende, die nicht bei niedergelassenen Ärzt:innen ausgebildet werden, die zur allgemeinen Ausbildungskostenumlage herangezogen werden, pro Schuljahr	150,--
2.02	Umlage für Auszubildende, die bei in Niedersachsen niedergelassenen Ärzt:innen ausgebildet und in Bremen beschult werden (Gastschüler:innen), pro Schuljahr	100,--
2.03	Verfahren Zwischenprüfung	
2.03.01	Kammermitglieder und in Niedersachsen niedergelassene Ärzt:innen als Auszubildende	25,--
2.03.02	Sonstige Nichtkammermitglieder als Auszubildende	50,--
2.04	Verfahren Abschluss-/Wiederholungsprüfung	
2.04.01	Kammermitglieder und in Niedersachsen niedergelassene Ärzt:innen als Auszubildende	75,--
2.04.02	Sonstige Nichtkammermitglieder als Auszubildende	200,--

2.05	Verfahren zur Anerkennung der VERAH-plus als Nichtärztliche Praxisassistentin	80,--
------	---	-------

Abschnitt III Amtshandlungen und Leistungen nach der Fortbildungsordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
3.01	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammerkammer	bis 1.000,--
3.02	Teilnahme an mehrtägigen Fortbildungsveranstaltungen der Ärztekammerkammer	bis 2.500,--
3.03	Anerkennung von kostenpflichtigen und/oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen	
3.03.01	Präsenzveranstaltungen, Rahmengebühr je Veranstaltung	50,-- bis 800,--
3.03.02	Strukturierte interaktive Fortbildungen über Printmedien, Online-Medien und audiovisuelle Medien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform je nach Verwaltungsaufwand	100,-- bis 1.000,--
3.04	Anerkennung als Fortbildungsveranstalter gemäß § 10 FobiO	1.000,-- bis 3.000,--
3.05	Meldung von Teilnehmenden einer Fortbildungsveranstaltung per Elektronischem Informationsverteiler, pro Veranstaltung vom Veranstalter zu entrichten	25,--
3.06	Ausstellen eines beurkundeten Fortbildungszertifikats	25,--
3.07	Bescheinigung von Fortbildungspunkten für einzelne Kalenderjahre	50,--

Abschnitt IV Amtshandlungen und Leistungen nach der Weiterbildungsordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
4.01	Verfahren zur Zulassung von Weiterbildungsstätten	
4.01.01	Weiterbildungsstätten im Krankenhaus, in einem Institut oder einer anderen Einrichtung (z.B. MVZ)	
4.01.01.01	Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung	600,--
4.01.01.02	Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln. Bei Verfahren zur befristeten Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach einem Wechsel des Weiterbildungsbefugten kann auf die Gebühr verzichtet werden.	200,--
4.01.02	Arztpraxis als Weiterbildungsstätte	

4.01.02.01	Verfahren mit hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren der erstmaligen Zulassung oder Fortschreibung der Zulassung	200,--
4.01.02.02	Verfahren mit geringerem Verwaltungsaufwand, insbesondere Verfahren zur Fortschreibung der Zulassung in einem Zeitraum von weniger als fünf Jahren nach der erstmaligen Zulassung oder letztmaligen Fortschreibung, Zulassungen bei Standortwechseln. Bei Verfahren zur befristeten Zulassung einer Weiterbildungsstätte nach einem Wechsel des Weiterbildungsbefugten kann auf die Gebühr verzichtet werden.	100,--
4.02	Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen	
4.02.01	Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	150,--
4.02.02	Wiederholung des Verfahrens einschließlich der Prüfung	100,--
4.03	Verfahren zur Prüfung und Anerkennung ausländischer Weiterbildungen oder im Ausland absolvierter Weiterbildungsabschnitte	100,-- bis 500,--
4.04	Bearbeiten von Förderanträgen zur Vorlage bei der Kassenärztlichen Vereinigung	200,--
4.05	Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen für die ärztliche Weiterbildung	100,-- bis 300,--
4.06	Bearbeiten von Anträgen zur Beteiligung an der ärztlichen Weiterbildung für Nicht-Kammermitglieder	
4.06.01	für den ersten Weiterbildungsbaustein	350,--
4.06.02	für jeden weiteren Weiterbildungsbaustein	100,--

Abschnitt V Amtshandlungen und Leistungen nach der Bundesärzteordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
5.01	Verfahren zur Prüfung/Wiederholungsprüfung nach § 3 Abs. 2 BÄO (Eignungsprüfung) und § 3 Abs. 3 BÄO (Kenntnisprüfung)	730,--
5.02	Verfahren zur Durchführung/Wiederholung des Fachsprachentests	530,--
5.03	Neuorganisation eines Prüfungstermins für die Prüfungen in Nummer 5.01 und 5.02 nach Absage des Termins nach erfolgter Ladung	300,--

Abschnitt VI Amtshandlungen und Leistungen der Ethik-Kommission

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
6.01	Beratung von Ärzt:innen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen vor und während der Durchführung von biomedizinischer Forschung am Menschen, von epidemiologischen Untersuchungen mit personenbezogenen Daten am Menschen oder von gesetzlich zugelassener Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalen Gewebe, Rahmengebühr	25,-- bis 1.000,--

Abschnitt VII Amtshandlungen und Leistungen der Lebendspendekommission

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
7.01	Gutachterliche Stellungnahme vor der Entnahme von Organen einer lebenden Person zu der Frage, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgte oder das Organ Gegenstand verbotenen Handeltreibens ist	500,--

Abschnitt VIII Amtshandlungen und Leistungen nach §§ 47 bis 51, § 175 Strahlenschutzverordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
8.01	Verfahren zur Erteilung von Fachkunden ohne Fachgespräch sowie zur Erteilung von Bescheinigungen von Kenntnissen	100,--
8.02	Verfahren zur Erteilung von Fachkunden mit Fachgespräch	200,--
8.03	Verfahren zur Erteilung von Fachkunden an Medizinphysikexperten	
8.03.01	für Medizinphysikexperten, die Mitglied der Ärztekammer Bremen sind	100,--
8.03.02	für Medizinphysikexperten, die nicht Mitglied der Ärztekammer sind	200,--
8.04	Ermächtigung nach § 175 Strahlenschutzverordnung	130,--
8.05	Bearbeiten von Anträgen zur Anerkennung von Kursen und Veranstaltungen nach § 51 Strahlenschutzverordnung	100,-- bis 300,--

Abschnitt IX Amtshandlungen und Leistungen nach § 130 Strahlenschutzverordnung

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
9.01	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und Absatz 6 Strahlenschutzverordnung	
9.01.01	für Untersuchung mit offenen radioaktiven Stoffen	
9.01.01.01	unter Anwendung eines geeigneten Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer Szintigramme	550,--
9.01.01.02	unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen	650,--
9.01.01.03	unter Anwendung einer Einkopf-Gammakamera mit einem Detektorkopf zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder Ganzkörperszintigrammen mit der Möglichkeit zur Transmissionsmessung durch umschlossene radioaktive Quellen oder einen in das Gerät integrierten Computertomographen	750,--
9.01.01.04	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf	
	für den ersten Detektorkopf Gebühr nach Position 9.01.01.02 oder Position 9.01.01.03 für jeden weiteren Detektorkopf	50,--

9.01.01.05	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850,--
9.01.01.06	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät integriertem Computertomographen zur Transmissionsmessung (PET/CT)	950,--
9.01.01.07	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrlochs oder eines vergleichbaren Gerätes oder unter Verwendung eines Aktivimeters je überprüfetes Gerät	350,--
9.01.02	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
9.01.02.01	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	350,--
9.01.02.02	bei stationär durchgeführter Therapie je angewandtem Behandlungsverfahren	550,--
	Anmerkung zu den Nummern 9.01.01.01 bis 9.01.02.02: Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1200 Euro	
9.01.03	für die Anwendung in der Teletherapie	
9.01.03.01	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
9.01.03.01.01	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000,--
9.01.03.01.02	für jeden weiteren Linearbeschleunigers oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600,--
9.01.03.02	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten Gebühr nach 9.01.03.01 zzgl.	300,--
9.01.04	Prüfung der Qualitätssicherung bei der Strahlenanwendung in der Brachytherapie	2.000,--
	Anmerkung zu Nummer 9.01.04: Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlenanwendung in der Brachytherapie zusätzlich Strahlenanwendung in der Teletherapie betrieben wird und die Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung der Qualitätssicherung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie erfolgt.	
9.01.05	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2.000,--
	Anmerkung zu Nummer 1.5: Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
9.01.06	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 85 Absatz 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz für jedes geprüfte Gerät	75,-- bis 350,--
9.02	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und Absatz 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	

9.02.01	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300,--
9.02.02	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit - ausgenommen universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte	
9.02.02.01	mit analogem Bildempfänger	350,--
9.02.02.02	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400,--
9.02.02.03	mit digitalem Bildempfänger	400,--
9.02.02.04	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450,--
9.02.03	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit einschließlich universell einsetzbarer C- und U-Bogen-Geräte	
9.02.03.01	mit analogem Bildempfänger	450,--
9.02.03.02	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500,--
9.02.03.03	mit digitalem Bildempfänger	500,--
9.02.03.04	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	550,--
9.02.04	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten	
9.02.04.01	für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen Gebühr der Position 9.02.03	
9.02.04.02	für jedes weitere Anwendungsgerät	75,--
9.02.05	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	
9.02.05.01	mit analogem Bildempfänger	450,--
9.02.05.02	mit digitalem Bildempfänger	500,--
9.02.06	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumetomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen unter Röntgendurchleuchtung	550,--
9.02.07	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen	350,--
9.02.08	Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtungen der Positionen Nummern 9.02.01 bis 9.02.07 um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um	400,--
9.03	Prüfung der Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 130 Absatz 1 und Absatz 6 Strahlenschutzverordnung sowie § 85 Absatz 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	
9.03.01	eines konventionellen Röntgentherapiegerätes mit perkutaner Applikation der Strahlung	450,--
9.03.02	Wird die Prüfung nach den Nummern 9.02.01 bis 9.03.01 als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Aufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1400 Euro.	
9.03.03	für die intraoperative Röntgentherapie	2.000,--
9.03.04	Die Gebühr nach Nummer 9.03.03 reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
9.04	Aufzeichnungen nach § 85 Absatz 3 Nr. 2 Strahlenschutzgesetz	

9.04.01	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75,-- bis 350,--
9.04.02	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	75,-- bis 300,--
	Die Bemessung der Gebühren der Nummern 9.04.01 und 9.04.02 richtet sich ausschließlich nach dem Verwaltungsaufwand.	
9.05	Prüfung der Verfahrensanweisungen, Aufzeichnungen oder Voraussetzungen zur systematischen Erkennung und Bearbeitung von Vorkommnissen bei der Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung	75,-- bis 350,--
9.06	Prüfung der Aufzeichnungen zur Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung zum Zweck der medizinischen Forschung im Hinblick auf den Strahlenschutz unter Beachtung der Erfordernisse der medizinischen Wissenschaft nach § 130 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung	75,-- bis 500,--

Abschnitt X Amtshandlungen und Leistungen für die Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
10.01	Prüfung von Anträgen auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gemäß § 121a SGB V, vom antragstellenden Arzt zu entrichtende Gebühr	350,--
10.02	Datenbearbeitung/-bewertung je Datensatz/Zyklus	1,50 bis 2,50
10.03	Begehung und Beratung einer Arztpraxis/Einrichtung bei qualitativen Auffälligkeiten, je nach Aufwand	300,-- bis 1.000,--

Abschnitt XI Durchführung von berufsrechtlichen Verfahren und Widerspruchsverfahren

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
11.01	Erteilung einer Rüge	150,--
11.02	Zurückweisung eines Widerspruchs	
11.02.01	in Weiterbildungsangelegenheiten	250,--
11.02.02	in einer sonstigen Angelegenheit	200,--

Abschnitt XII Überlassung von Räumen im Veranstaltungszentrum

Nr.	Amtshandlung/Leistung	Betrag Euro
12.01	Überlassung an Kammermitglieder	
12.01.01	Überlassung des großen Raums (mit 70 qm)	

12.01.01.01	bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	120,--
12.01.01.02	bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	220,--
12.01.02	Überlassung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm)	
12.01.02.01	bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	90,--
12.01.02.02	bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	140,--
12.02	Überlassung an Nicht-Kammermitglieder	
12.02.01	Überlassung des großen Raums (mit 70 qm)	
12.02.01.01	bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	170,--
12.02.01.02	bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	270,--
12.02.02	Überlassung eines mittelgroßen Raums (ca. 36 qm)	
12.02.02.01	bei einer Veranstaltungsdauer von bis zu vier Stunden	120,--
12.02.02.02	bei einer Veranstaltungsdauer von vier Stunden bis zu einem Tag	190,--
12.03	Überlassung der Seminarräume, pro Raum; nur zusammen mit der Überlassung größerer Räume	50,--
12.04	Exklusive Überlassung des Aufenthaltsraums/Küche; nur zusammen mit der Überlassung größerer Räume	70,--
12.05	Mehraufwand für den Umbau	70,--
12.06.	Stornierung weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung	
12.06.01	großer Raum (ca. 70 qm)	80,--
12.06.02	mittelgroßer Raum (ca. 36 qm)	60,--

Artikel 2

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bremischen Amtsblatt in Kraft.

Gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 166, 202), wird die von der Delegiertenversammlung der Ärztekammer Bremen am 26. Juni 2023 beschlossene Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen genehmigt.

Bremen, den 11. Juli 2023

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz



Claudia Bernhard
Senatorin

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Bremen vom 26. Juni 2023 wird hiermit ausgefertigt.

Bremen, den 9. August 2023



Dr. med. Johannes Grundmann
Präsident